- Über die Verpflichtung zur Zahlung der Schiffsliegeabgabe ergeht ein Feststellungsbescheid durch die W asserstraßenverwaltung.
 - (2) Der Feststellungsbescheid ist zuzustellen.
 - (3) Der Feststeilungsbescheid hat zu enthalten:
 - a) Die Höhe der Schiffshegeabgabe;
 - b) den der Feststellung zugrunde liegenden Sachverhalt:
 - c) die Belehrung über das Einspruchsverfahren;
 - den Hinweis, daß der Feststeilungsbescheid nach Ablauf der Einspruchsfrist für vollstreckbar erklärt wird.

- (1) Gegen den Feststellungsbescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich begründeter Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß nach den Voraussetzungen dieser Verordnung eine Schiffsiiegeabgabe nicht entstanden oder unrichtige Berechnung erfolgt ist.
- (2) Der Einspruch ist bei der Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung einzulegen, die den Feststenungsbescheid erlassen hat. Soweit diese dem Einspruch nicht abhilft, legt sie ihn nach Prüfung der Beschwerdegründe unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang ihrer Vorgesetzten Dienststelle zur Entscheidung vor.
- (3) Der Einspruch entbindet nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Betrages.
- (4) Die Entscheidung der Vorgesetzten Dienststelle ist endgültig. Sie 1st mit Gründen zu versehen und hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.
- (5) Forderungen aus Feststellungsbescheiden werden im Wege des Zwangseinziehungsveriahrens eingezogen, wenn die Forderungen nicht innerhalb der Einspruchsfrist durch Überweisung beglichen worden sind.

§ 10

Ansprüche aus Schiffsliegeabgaben verjähren Monate nach dem Zeitpunkt ihres Entstehens.

- (1) Zur Beschleunigung und Verbesserung der Umschlagsleistungen sind die Häfen oder Umschlagsbetriebe verpflichtet, ihre planmäßigen Betriebsleistungen im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) und auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) bis zur maximalen Höhe ihrer Kapazität mit den volkseigenen Betrieben der Binnenschiffahrt und den Absendern bzw. Empfängern vertraglich zu binden.
- (2) Einzelheiten regelt eine vom Staatssekretariat für Schiffahrt im Einvernehmen mit den beteiligten Dienststellen spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erlassende Durchführungsbestimmung. §

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 1 Absätze 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Schiffahrt.

§ 14

- (1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 28. September 1949 über Lade- und Löschfristen in der Binnenschiffahrt (ZVOB1. S. 755) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 3. Marz 1950 (GBi. 150) und vom 31. Oktober 1950 (GBl. S. 1134) außer

Berlin, den 4. März 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ulbricht Stellvertreter des Ministerpräsidenten

StaatsseKretariat für Schiffahrt Hess Stellvertreter des Staatssekretärs

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschiffahrt

Vom 4. März 1954

Auf Grund des § 13 und § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Beschleunigung des Transport-raumumlaufs in der Binnenschiffahrt (GBl. S. 290) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

8 1

Für die Be- und Entladungen werden folgende Höchstfristen festgesetzt:

Loses, gesacktes und verpacktes Gut

			1 1	ohne Verwen-
bei einer Gütermenge a) ohn		mit Verwendung von mecha- dung von nischen Einrichtungen e Hand- b) mit Hand- Einrichtungen arbeit arbeit		mechanischen
				und Hilfs- geraten
	bis zu 50 t	Vs Tag	1 Tag	IVs Tage
	100 t	Vs Tag	1 Tag	IV2 Tage
	150 t	Vs Tag	1 Tag	2V2 Tage
ę	200 t	1 Tag	2 Tage	2Vs Tage
	300 t	1 Tag	2 Tage	3Vs Tage
	500 t	IVs Tage	3 Tage	5 Tage
	750 t	2 Tage	4 Tage	6 Tage
	über 750 t	3 Tage	5 Tage	7 Tage